



#### **4. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich des Zementwerkes Mersmann**

#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB**

#### **Beratungsfolge:**

21.10.2008 Rat

Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

1. Der Rat übt sein Rückholrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung und § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung aus und zieht die Entscheidungszuständigkeit über die Aufstellung dieser Bauleitplanung an sich.
2. Die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich des Zementwerkes Mersmann wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung soll die vorhandene gewerbliche Baufläche (G) in eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Betriebsanlagen der Zementindustrie“ geändert werden. Dies dient der Klarstellung der Ziele des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – im Flächennutzungsplan.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

##### **Finanzierung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

##### **Erläuterungen**

##### Umgrenzung:

Im Norden durch den südlichen Endpunkt des Klapperweges und der nördlichen Begrenzung der Betriebsfläche des Zementwerks Mersmann,  
im Osten durch den vorhandenen Weg, angrenzend an die Betriebsfläche des Zementwerks Mersmann,

im Süden durch die nördlich an den Lippweg angrenzende ehemalige Steinbruchfläche sowie im Westen durch den ehemaligen Steinbruch Honerberg.

In Bezug auf die bestehenden Zementwerke verfolgt die Stadt Beckum seit jeher ein klares Konzept, das sich aus der historischen Entwicklung der Zementindustrie am Standort Beckum ergibt. So sollen, wie sich auch aus dem Erläuterungsbericht des wirksamen Flächenutzungsplanes (FNP) ergibt, die vorhandenen Zementwerke gefördert und zu ihren Gunsten eine klare Standortsicherung betrieben werden. Trotz ihrer Außenbereichslage soll eine Entwicklung der Zementwerke möglich sein. Hierfür sind ansonsten grundsätzlich nicht bebaubare Außenbereichsflächen zur baulichen Nutzung vorgesehen. Die Stärkung des Standortes Beckum für die Zementindustrie soll jedoch zielbewusst erfolgen. Das schließt es aus, die vorhandenen Zementwerksflächen für andere gewerbliche Nutzungen freizugeben. Beliebige Nutzungen auf Zementwerksflächen sind daher nicht Teil der städtebaulichen Konzeption.

Die zeichnerische Darstellung im FNP ist zurzeit sehr weit gefasst und ermöglicht bauliche Nutzungen auch jenseits der Standortsicherung für Zementwerke. Die gewerbliche Baufläche (G) steht sämtlichen gewerblichen Nutzungen offen. Dies kann dazu führen, dass gewerbliche Vorhaben auf bestehenden Zementwerksflächen planungsrechtlich zulässig sind, auch wenn sie nicht der Standortsicherung dienen und damit auch nicht der städtebaulichen Konzeption der Stadt Beckum entsprechen. Es ist daher beabsichtigt nunmehr mit den Mitteln der Bauleitplanung aktiv zu werden, um eine städtebaulich klarstellende Korrektur des FNP vorzunehmen. In einem ersten Schritt soll hierbei der Standort des Zementwerkes Mersmann im Rahmen einer Änderung des Flächenutzungsplanes für die Zementindustrie gesichert werden.

Bereits der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt die Fläche Mersmann und die anderen Zementstandorte als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dar, schränkt sie dann aber als Bereiche für standortgebundene Anlagen ein. In der textlichen Erläuterung hierzu heißt es, die in den Gemeinden Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Lengerich als Bereiche für standort- und zweckgebundene Nutzungen dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sollen Betriebsanlagen der Zementindustrie vorbehalten bleiben.

Die Änderung des FNP soll an die textliche Erläuterung im GEP anknüpfen. Da demnach die Nutzung auf Betriebsanlagen der Zementindustrie beschränkt sein soll wird beabsichtigt, im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes künftig eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Anlagen für die Zementindustrie“ darzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Rahmen der Änderung soll nur das festgeschrieben und klargestellt werden, was ohnehin nach dem GEP als Vorgabe der Landesplanung und innerhalb des Erläuterungsberichts zum FNP als Ziel der Stadt Beckum formuliert ist.

#### **Anlage/n:**

Darstellung des Geltungsbereichs der 4. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes.